

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

EheG § 48 Abs. 2

Der beklagte Ehegatte, der seine Widerklage auf Scheidung der Ehe bis zur letzten mündlichen Verhandlung verfolgt, kann gegenüber der auf § 48 EheG gestützten Klage in aller Regel nicht geltend machen, er fühle sich noch an die Ehe gebunden.

BGH, Urt. v. 12. Juni 1968 - IV ZR 595/68 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_595/68

URTEIL

Verkündet am

12. Juni 1968
Blecher,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Max Emil Fritz R [REDACTED] ,
H [REDACTED] , B [REDACTED] straÙe [REDACTED] , bei V [REDACTED] ,

Beklagten, Widerklägers und
Revisionsklägers,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Holza Ida Gertrud R [REDACTED] geb. B [REDACTED] ,
H [REDACTED] -B [REDACTED] , E [REDACTED] I [REDACTED] ,

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Zivilsenats 9a des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 15. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision einschließlich der Wiedereinsetzung worden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 31. Januar 1952 geheiratet. Die Klägerin war damals zweiundzwanzig, der Beklagte fünfundvierzig Jahre alt. Aus der Ehe ist ein am [REDACTED] 1952 geborener Sohn hervorgegangen. Die Parteien haben nur im ersten oder zweiten Ehejahr für kurze Zeit gemeinsam in einem möblierten Zimmer gewohnt. Seitdem leben sie getrennt. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Behauptung der Klägerin Weihnachten 1957, nach der Darstellung des Beklagten im Jahre 1958 stattgefunden.

Die Klägerin hat im Juni 1961 die vorliegende Klage auf Scheidung der Ehe nach § 48 EheG erhoben. Der Beklag-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

te hat der Scheidung widersprochen und u.a. geltend gemacht, die Klägerin habe sich im Jahre 1957 einem anderen Manne zugewandt.

Das Landgericht hat den Widerspruch des Beklagten durchgreifen lassen und die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat ihr Scheidungsbegehren mit der Berufung weiterverfolgt. Der Beklagte hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten und im Wege der Anschlußberufung Widerklage auf Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs der Klägerin erhoben. Er hat erklärt, sonstige Scheidungsgründe nicht geltend machen zu wollen. Die Klägerin hat zur Widerklage keinen Antrag gestellt.

Das Berufungsgericht hat die Ehe der Parteien auf die Klage hin ohne Schuldausspruch geschieden; die Widerklage hat es abgewiesen.

Das Urteil ist dem Beklagten am 19. Juli 1966 zugestellt worden. Er hat mit einem am 12. August 1966 eingegangenen Schriftsatz um Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz nachgesucht. Der Antrag ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Revision durch Beschluß vom 14. Oktober 1966 - dem Beklagten zugestellt am 20. Oktober 1966 - zurückgewiesen worden. Der Beklagte hat mit einem am 2. November 1966 eingegangenen Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Revisionsfrist beantragt und das Rechtsmittel zugleich eingelegt; die Revisionsbegründung ist am selben Tage eingegangen.

Der Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; hilfsweise

beantragt er, die Klägerin für den an der Scheidung allein schuldigen Teil zu erklären. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war dem Beklagten zu gewähren. Das Hindernis war mit der Zustellung des das Armenrecht vorweigernden Beschlusses behoben. Der Beklagte hat die Wiedereinsetzung innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1, 2 ZPO beantragt.

Die Revision, mit der sich der Beklagte auf die weitere Verfolgung seines Widerspruchs nach § 48 Abs. 2 EheG beschränkt, ist nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässig. Mit ihr kann der Beklagte zugleich auch geltend machen, daß über den hilfsweisen Schuldantrag nicht oder nicht richtig entschieden worden sei (BGH IM § 547 Abs. 1 ZPO Nr. 5; § 53 EheG Nr. 6).

Das Rechtsmittel ist indessen sachlich nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist zugunsten des Beklagten davon ausgegangen, daß die Klägerin die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Es hat jedoch den Widerspruch des Beklagten gegen die Scheidung mit der Begründung als unbeachtlich angesehen, dem Beklagten fehle die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, diese fortzusetzen. Das ist eine tatsächliche Feststellung. Die von der Revision als verkannt gerügte Beweislast spielt deshalb keine Rolle.

Das Berufungsgericht konnte seine Überzeugung auch rechtlich unbedenklich aus den gewürdigten Umständen gewinnen. Die Revision läßt bei ihren Rügen unbeachtet, daß das Berufungsgericht bei seiner Feststellung von der Widerklage des Beklagten ausgegangen ist. Es hat dahinstehen lassen, ob aus dem eigenen Scheidungsbegehren des Beklagten stets auf eine mangelnde Bindung an die Ehe geschlossen werden müsse, hat dies für den vorliegenden Fall jedoch unter Würdigung der Gesamtumstände bejaht. Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Denn ein Ehegatte, der bis zur letzten mündlichen Verhandlung die Scheidung der Ehe erstrebt, kann in aller Regel nicht geltend machen, daß er sich noch an die Ehe gebunden fühle. Der Umstand hätte schon allein für die Feststellung des Tatrichters ausreichen können (Hoffmann/Stephan 2. Aufl., § 48 EheG Anm. 124). Wenn das Berufungsgericht außerdem den gesamten Verlauf der Ehe in seine Würdigung einbezogen hat, so hat es damit entgegen der Meinung der Revision nicht verkannt, daß es für die Frage der inneren Bindung des Beklagten auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankam. Die Erwägung, daß die Parteien nur mit Rücksicht auf das alsbald geborene Kind geheiratet und daß sie allein deshalb ihre losen Beziehungen bis 1958 aufrecht erhalten haben, konnte durchaus die Feststellung stützen, daß der Beklagte diese lockere Bindung jedenfalls bei der Erhebung und Durchführung seiner Widerklage vollends verloren hatte.

Entgegen der Meinung der Revision genügte es für die Beachtlichkeit des Widerspruchs nicht, daß der Beklagte nach seiner eigenen Erklärung allein zum Wohle des gemeinschaftlichen Sohnes an der Ehe festhalten wollte. Von der Unvereinbarkeit mit dem eigenen Scheidungsverlangen abgesehen, hätte dieser Beweggrund nur bedeut-

sam sein können, wenn er beim Beklagten auch das Gefühl und das Bewußtsein wachgehalten hätte, für die Ehe und das Schicksal der Klägerin verantwortlich zu sein (vgl. BGH LM § 48 Abs. 2 EheG Nr. 47). Eben hieran fehlte es nach den unangreifbaren Darlegungen des Urteils. Bei der völligen inneren Lösung des Beklagten von der Klägerin konnte der nur im Interesse des Kindes erhobene Widerspruch gegen die Scheidung nicht dazu führen, eine fortbestehende Bindung des Beklagten an die Ehe anzunehmen (BGH LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 79; Hoffmann/Stephan aaO Anm. 113).

Der frühere IV. Zivilsenat hat in dem LM EheG § 53 Nr. 3 veröffentlichten Urteil ausgeführt, daß in dem Antrag auf Abweisung der auf § 48 EheG gestützten Klage im Zweifel der Hilfsantrag enthalten sei, für den Fall, daß die Ehe gegen den Widerspruch des Beklagten geschieden werde, im Scheidungsurteil auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Das Berufungsgericht hat in den Gründen des Urteils die Frage, ob die Klägerin ein Verschulden trifft, nicht erörtert. Es ist ersichtlich davon ausgegangen, daß in dem hier zu entscheidenden Fall in dem Antrag des Beklagten auf Abweisung der Klage ein solcher Hilfsantrag nicht enthalten war. Diese Annahme ist richtig. In der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelrichter am 24. März 1966 hatte der Beklagte zunächst beantragt, auf seine Widerklage die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs der Beklagten mit einer bestimmten von ihm benannten Person zu scheiden. Die Klägerin hatte demgegenüber beantragt, die Widerklage abzuweisen, hilfsweise festzustellen, daß den Beklagten eine Mitschuld an der Scheidung treffe. Nach einer Erörterung der Rechtslage mit dem Einzelrichter erklärte der Beklagte, daß er den Ehescheidungsstreit

vereinfachen und nicht mehr alle ihm nach seiner Überzeugung bekannten Ehescheidungsgründe geltend machen wolle. Er wolle auch auf eine Vernehmung des Ehebrechers verzichten. An diesem Verzicht auf die Geltendmachung ihm bekannter Eheverfehlungen und Beweismittel halte er sich aber nur gebunden, wenn kein Mitschuldantrag gestellt werde. Die Klägerin erklärte darauf, sie wolle auch den Rechtsstreit vereinfachen und deswegen keinen Mitschuldantrag stellen. Daraufhin hat der Beklagte nur noch beantragt, die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs der Klägerin mit einem namentlich nicht bekannten Mann zu scheiden und die Klägerin für alleinschuldig zu erklären. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat die Klägerin nur beantragt, die Ehe der Parteien ohne Schuld ausspruch zu scheiden. Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und die Ehe auf seine Widerklage wegen Ehebruchs der Klägerin zu scheiden und die Klägerin für alleinschuldig zu erklären. Er hat erläutert, daß die Widerklage nicht hilfsweise auf ehewidriges Verhalten gestützt werden solle. Danach haben die Parteien den Rechtsstreit bewußt in engen von ihnen klar umrissenen Grenzen eingeengt. Unter solchen Umständen kann nicht angenommen werden, daß der gegenüber dem Scheidungsbegehren der Klägerin geltend gemachte Antrag auf Abweisung der Klage zugleich den Hilfsantrag enthält, im Falle der Scheidung auszusprechen, daß die Klägerin ein Verschulden trifft. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob ein solcher Schuldantrag wegen der eigenen vom Beklagten begangenen Eheverfehlungen rechtsmißbräuchlich wäre (vgl. dazu BGH LM EheG § 53 Nr. 6). Der tatsächlich gestellte Schuldantrag des Beklagten bezog sich unter den dargelegten Umständen nicht nur dem Wortlaut, sondern auch seinem Sinne nach nur

auf den Fall einer Scheidung wegen Ehebruchs der Klägerin.

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz